



# Astrid-Lindgren- Grundschule Neuenburg



Astede 8 • 26340 Zetel - Neuenburg ☎ 04452 – 343 FAX: 04452 - 709922 • E-Mail: gs.neuenburg@zetel.de

.....

## Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Schülerin/ Schüler: \_\_\_\_\_

Name der Eltern: \_\_\_\_\_ Name der Eltern: \_\_\_\_\_

Bei **unverheirateten** Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB):

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ja / nein

Bei **getrenntlebenden** Sorgeberechtigten:

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ja / nein

Bei wem liegt das alleinige Sorgerecht? \_\_\_\_\_

**Bei alleinigem Sorgerecht, muss dies durch ein gerichtliches Urteil nachgewiesen werden!**

**Bei getrennt lebenden/ geschiedenen Eltern:**

Die Schülerin/ der Schüler lebt bei:

der Mutter

dem Vater

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Elternteil 2